

Werkstatt-Sonderinfo

Zum Versand an alle Werkstattbeschäftigten und ihre Angehörige, die sich aufgrund der Freiwilligkeit momentan zu Hause befinden.

Aktuell gilt die 15. Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom Ministeriums für Arbeit, Soziales, Jugend und Versorgung vom 08.01.2020. Dazu gilt die 11. Änderungsverordnung (vom 12.03.2021) zur Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten vom 06.05.2020.

Nach der Werkstattschließung am 23.03.2020 ist seit 04.05.2020 die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung in den anerkannten rheinland-pfälzischen Werkstätten unter bestimmten Maßgaben wieder möglich.

Zur Einhaltung hygienischer Schutzmaßnahmen hat die NHW entsprechend der Vorgaben (Arbeitsschutzstandard Sars-CoV-2 des BMAS vom 21.01.2021 und der BGW vom 10.11.2020) ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet, welches weiterhin erfolgreich angewandt wird und werden muss. Dazu zählen insbesondere: Das Einhalten des Mindestabstands von 1,50 Meter, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Steuerung des Zutritts zur Werkstatt, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, regelmäßiges Lüften, etc. Unser Schutzkonzept der Werkstatt finden Sie zur Einsicht auf unserer Homepage (siehe dazu www.lhio.de).

Im Zeitraum 16.12.20-14.03.21 war den Werkstattbeschäftigten der Besuch der WfbM freigestellt.

In der Zeit vom 13.03.2021 bis 28.03.2021 gilt weiterhin:

Allen Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen ist der Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist **nicht** erforderlich.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Die Werkstatt stellt ein gut ausgearbeitetes Schutzkonzept bereit und kann eine Beschäftigung sicherstellen.
- Bitte entscheiden Sie sich, ob Sie die Werkstatt im genannten Zeitraum besuchen möchten oder nicht und besprechen Sie dies mit Ihrer Gruppenleitung.
- Sollten Sie die Werkstatt nicht besuchen wollen, informieren Sie bitte unbedingt den Busfahrer Ihrer Fahrverbundtour.
- Informieren Sie auch dann den Busfahrer Ihrer Fahrverbundtour, wenn Sie wieder arbeiten kommen möchten.
- Geplante und genehmigte Urlaube während dieses Zeitraums bleiben (wie bereits im Frühjahr 2020) bestehen.
- Sollten Sie während dieses Zeitraums krankgeschrieben werden, reichen Sie uns bitte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein.

Wenn Sie erstmals die Werkstatt wieder besuchen möchten, nachdem sie freiwillig zu Hause waren, denken Sie bitte daran, den Fahrverbund zu informieren und im Fahrverbund eine FFP2-Maske zu tragen. Sollten Sie sich die FFP2-Maske nicht selbständig besorgen können, bitten wir Sie uns telefonisch zu kontaktieren. In diesem Fall werden wir Ihnen eine FFP2-Maske per Post zusenden. Das genaue Datum des 1. Arbeitstages besprechen wir dann ebenfalls.

Wir bitten ebenfalls darum auch in ihrem privaten Umfeld die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes bzw. der Bundesländer und Landkreise einzuhalten und Kontakte zu reduzieren, um somit die Ansteckungsketten des Corona-Virus Sars-CoV-2 zu unterbrechen bzw. möglichst gering zu halten.

- A** Abstand halten: mindestens 1,5 Meter
- H** Hygiene beachten: Hände waschen, Hust- und Niesetikette
- A** (Alltags-) Maske tragen (beachten Sie hier bitte die Pflicht eines medizinischen Mund-Nasenschutzes in festgelegten Einrichtungen und Gebäuden)
- L** Lüften

Da es sich bei dem Corona-Virus um grippe- / erkältungsähnliche Symptome handelt, bitten wir Sie, bei Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, etc. NICHT in die Werkstatt zu kommen, sondern zu Hause zu bleiben und einen Arzt zu kontaktieren. Im Verdachtsfall werden wir in der WfbM kontaktlos Fieber messen. Bei erhöhter Temperatur ist die Beschäftigung in der WfbM nicht möglich.

Bleiben Sie gesund! – Ihre NHW

Stand 16.03.2021